

Geschwornenbezirke zu verfügen hat, und daß es bedenklich sein dürfte, den zweiten Theil des von uns damals vorgeschlagenen und von der Kammer angenommenen Antrags zu adoptiren, welcher dahin ging, es möge die Kammer die Ansicht aussprechen, daß die Bildung von nur vier Geschwornengerichtsbezirken bedenklich sein dürfte. Es hat die Erste Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß die Verkehrsverhältnisse in Sachsen sehr vollkommen seien und daß deshalb die Bildung größerer Bezirke unbedenklich sein dürfte, da ja den Geschwornen sowohl, als auch den Personen, welche zur Verhandlung vor den Geschwornen zu erscheinen haben, die vorhandenen Verkehrsmittel das Erscheinen am Orte des Schwurgerichts leicht machen dürften. Die Deputation glaubt nicht, hieraus einen Streitpunkt machen zu sollen, welcher aufrecht zu erhalten wäre, und rathet deshalb der Kammer an, von jenem Antrage der Deputation abzusehen und es bei §. 1 des Gesetzentwurfs in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer zu lassen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Frage an die Kammer zu richten, ob sie mit diesem Vorschlage der Deputation einverstanden sei.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer bei §. 1 von dem früher gefaßten Beschlusse absehen und denselben unverändert nach der Vorlage annehmen? — Einstimmig.

Referent Schreck: Es ist ferner bei §. 2 die Frage: wie viel Richter der Schwurgerichtshof haben soll? Gegenstand der Differenz geworden. Der Entwurf des Gesetzes lautet dahin, daß jeder Schwurgerichtshof, einschließlich des Präsidenten, aus je drei Mitgliedern bestehen soll; die Erste Kammer dagegen ist, und zwar der Feierlichkeit und des Eindruckes der Proceedur halber, und andererseits mit Rücksicht darauf, daß an denjenigen Bezirksgerichtsstellen, wo Schwurgerichte sein sollen, in der Regel eine größere Anzahl von Richtern zur Disposition sein wird, endlich mit Rücksicht darauf, daß es ja thunlich sei, mindestens ein Mitglied der Anklagekammer in den Schwurgerichtshof eintreten zu lassen, der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den Schwurgerichtshof aus fünf juristischen Richtern bestehen zu lassen. Die Deputation der Zweiten Kammer dagegen bleibt bei der Ansicht, daß es rathlich sein dürfte, bei dem diesseitigen Beschlusse und mithin bei der Fassung des Entwurfs stehen zu bleiben. Die Deputation hebt hervor, daß ja durch die Einführung der Geschwornen die Arbeit getheilt werden und die Frage über die Schuld des Angeklagten den Geschwornen übertragen werden soll, man auch füglich das Vertrauen zu unseren Richtern haben kann, daß sie in der Zahl von drei der Aufgabe der Entscheidung der Rechtsfragen zu genügen im Stande sein werden. Die Deputation rathet in diesem Punkte der Kammer an: bei dem zuerst gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer zu §. 2 bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen bleiben? — Einstimmig.

Referent Schreck: Eine Abänderung, welche bei §. 3 von der Deputation der Ersten Kammer in Vorschlag gebracht und von der Ersten Kammer selbst adoptirt worden ist, wird hier in suspenso zu lassen sein; sie bezieht sich auf die Vertauschung des Wortes „beide“ mit „vier“. Je nachdem wir bei unserem Beschlusse, daß nur drei Richter fungiren sollen, stehen bleiben oder nicht, werden jene Worte „beide“ mit „vier“ zu vertauschen sein oder nicht. Ich habe zu diesem Punkte zur Zeit einen Antrag nicht zu stellen, weil diese Frage abhängig ist von dem bei §. 2 bereits erwähnten Beschlusse, welcher bei uns dahin gegangen ist, daß wir bei dem ersten Beschlusse stehen bleiben wollen. Ich habe dies bloß der Vollständigkeit halber erwähnt.

Präsident Haberkorn: Ich frage also die Kammer: „ob sie auch bei §. 3 in Consequenz des Beschlusses zu §. 2 bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen bleiben will?“
Einstimmig.

Referent Schreck: Meine Herren! Anlangend die Frage über die Ernennung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes, so werden Sie sich entsinnen, daß diese Frage Inhalt des von Ihrer Deputation erstatteten Berichts Gegenstand längerer Berathung in unserer Deputation und auch Gegenstand längerer Debatten in der Kammer gewesen ist. Es ist der Beschluß der Zweiten Kammer abweichend gewesen von dem Vorschlage ihrer Deputation. Die Zweite Kammer hat bei der ersten Berathung des vorliegenden Entwurfs beschlossen, bei dem Gesetzentwurfe stehen zu bleiben, wonach die Ernennung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts übertragen werden soll. Die Deputation hatte vorgeschlagen, dieses Recht dem Director des Bezirksgerichts zu übertragen. Die Erste Kammer hat nun, in Uebereinstimmung mit den Ansichten ihrer Deputation, wenigstens in theilweiser Uebereinstimmung mit derselben, es für bedenklich erachtet, das Recht der Ernennung des Schwurgerichtspräsidenten dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu übertragen; es will dieselbe dieses Recht der Ernennung dem königl. Ministerium der Justiz übertragen wissen. Weil nun aber diesseits angeregt worden war, daß, wenn das Recht der Ernennung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes dem Ministerium übertragen sei, das Ministerium nach Befinden bei der Ernennung des Präsidenten Einfluß üben könnte in Bezug auf einzelne Fälle in Angelegenheiten, welche aus politischen Gründen dem Ministerium nahe stehen, und weil diese Erwägung auch gewissermaßen von der Regie-